

Weyers, Stefan; Köbel, Nils

Folterverbot oder "Rettungsfolter"? Urteile Jugendlicher über Moral, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit angesichts eines realen moralischen Dilemmas

Zeitschrift für Pädagogik 56 (2010) 4, S. 604-626

urn:nbn:de:0111-opus-71622



in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen / conditions of use

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft
Informationszentrum (IZ) Bildung
Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Inhaltsverzeichnis

Beiträge: Finnland/Kompetenzentwicklung/Wissenschaftliche Schulen

Florian Waldow

Der Traum vom „skandinavisch schlau Werden“ – Drei Thesen zur Rolle
Finnlands als Projektionsfläche in der gegenwärtigen Bildungsdebatte 497

Risto Rinne/Tero Järvinen

The ‘losers’ in education, work and life chances – the case of Finland 512

Heinz Reinders

Lernprozesse durch Service Learning an Universitäten 531

Robin Stark/Petra Herzmann/Ulrike-Marie Krause

Effekte integrierter Lernumgebungen – Vergleich problembasierter und
instruktionsorientierter Seminarkonzeptionen in der Lehrerbildung 548

Peter Kauder

Wissenschaftliche Schulen in der Erziehungswissenschaft – Exemplarische
und explorative Annäherungen an ein kaum erforschtes Thema 564

Martin Rothland

Soziale Kompetenz: angehende Lehrkräfte, Ärzte und Juristen im Vergleich.
Empirische Befunde zur Kompetenzausprägung und Kompetenzentwicklung
im Rahmen des Studiums 582

Stefan Weyers/Nils Köbel

Folterverbot oder „Rettungsfolter“? Urteile Jugendlicher über Moral,
Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit angesichts eines realen
moralischen Dilemmas 604

Besprechungen

Michael Geiss

David F. Labaree: Education, Markets and the Public Good.

The Selected Works 627

Rebekka Horlacher

Sascha Koch/Michael Schemman (Hrsg.): Neo-Institutionalismus in der
Erziehungswissenschaft. Grundlegende Texte und empirische Studien

629

Heinz-Elmar Tenorth

Benjamin Ortmeier: Mythos und Pathos statt Logos und Ethos. Zu den
Publikationen führender Erziehungswissenschaftler in der NS-Zeit:

Eduard Spranger, Herman Nohl, Erich Weniger und Peter Petersen 632

Dokumentation

Pädagogische Neuerscheinungen 639

Impressum U3

Stefan Weyers/Nils Köbel

Folterverbot oder „Rettungsfolter“?

Urteile Jugendlicher über Moral, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit angesichts eines realen moralischen Dilemmas¹

Zusammenfassung: Das absolute Folterverbot gehört zu den Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats, im Zuge der Diskussion über die „Rettungsfolter“ ist es in jüngster Zeit jedoch stark relativiert worden. Der Beitrag untersucht anhand eines realen Falls, wie Jugendliche das Dilemma interpretieren und inwieweit sie dabei menschenrechtliche und rechtsstaatliche Aspekte beachten. Erwartet wurde, dass mit der Fähigkeit zu systemisch-transpersonalem Urteilen die Ablehnung der Folter und der Rekurs auf Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zunehmen. Die Befunde bestätigen diese These, zeigen aber auch starke kontextspezifische Variationen und eine hohe Diskrepanz zwischen allgemeiner und kontextueller Beurteilung der Menschenrechte.

1. Einleitung

In der westlichen Moderne mit ihrer Pluralität von Lebensformen lassen sich ethische Normen und Werte nicht mehr allgemeingültig festlegen. Demokratische Lebensformen erfordern die Skepsis gegenüber absoluten Wahrheitsansprüchen (Reichenbach 2001), der Verzicht auf absolute Wahrheiten impliziert jedoch keine normative Beliebigkeit, keinen Verzicht auf Geltungsansprüche überhaupt. So stützen sich viele moderne Ethiken nicht mehr auf materiale Normen, sondern auf Verfahrensregeln. Auch der demokratische Rechtsstaat ist nicht wertneutral, sondern beruht auf starken normativen Voraussetzungen. Das Recht schützt grundlegende individuelle Rechte und gründet sich auf Verfahren demokratischer Willensbildung, auf die politische Autonomie der Bürgerinnen und Bürger (vgl. Habermas 1998). Dabei gibt es einen inneren Zusammenhang von Rechtsstaat, Demokratie und Menschenrechten: Um realisiert werden zu können, sind Menschenrechte auf die rechtliche Institutionalisierung durch den Gesetzgeber angewiesen; Menschenrechte sind aber zugleich konstitutiv für die Demokratie, so dass der Gesetzgeber nicht beliebig über sie verfügen darf. Darin zeigt sich die Unteilbarkeit politischer und liberaler Grundrechte (vgl. ebd.).

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind zentrale Grundlagen der politisch-rechtlichen Ordnung moderner Gesellschaften. Auch Menschenrechte sind Teil einer *staatlichen* Ordnung und keine *Naturrechte* (Tugendhat 1998). Tatsächlich wurden sie erst in einem langwierigen Prozess gegen den Widerstand weltlicher und kirchlicher Mächte errungen. Menschenrechte sind keine ‚ewigen Wahrheiten‘, sie

¹ Für die Kapitel 1–3 und die Untersuchungskonzeption ist der Erstautor, für die Kapitel 4 und 5 sind beide Autoren verantwortlich.

scheinen in der globalisierten Weltgesellschaft jedoch einen ethischen Minimalkonsens zu repräsentieren, denn Menschenrechtskonventionen wurden bislang von mehr als 150 Staaten ratifiziert.

Das *absolute* Verbot der Folter gehört zu diesem „mensenrechtlichen Weltkonsens“ (Hong 2006, S. 24). Auch wenn in der Praxis häufig dagegen verstoßen wird, ist das Folterverbot fester Bestandteil des Völkerrechts. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und im UN-Zivilpakt (1966) heißt es übereinstimmend: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“ (zit. n. Fritzsche 2004, S. 208, 226). Und die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen (1984) bestimmt: „Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art (...) dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden“ (ebd., S. 262). Während auch höchste Rechtsgüter wie Leben und Freiheit unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden dürfen, gehört das Folterverbot zu den ‚notstandsfesten‘ Normen, „die auch in Notstandssituationen ohne Abstriche oder Ausnahmen eingehalten werden müssen“ (Bielefeldt 2006, S. 3). Auch im Grundgesetz ist das Folterverbot von herausragender Bedeutung: Die Unantastbarkeit der Menschenwürde steht am Beginn der Grundrechte und ist jeder Abwägung mit anderen Rechtsgütern enthoben (vgl. Günther 2006; Maiwald 2004).

Die absolute Geltung des Folterverbots war bis vor kurzem Konsens in Deutschland. Bruggers (1996) Vorstoß zur Relativierung dieses Verbots stieß zunächst auf wenig Resonanz, in den letzten Jahren hat sich der Diskurs jedoch deutlich gewandelt. Im Zuge der Debatte über Terrorabwehr und die Entführung eines Kindes wurde intensiv über die Legitimität von Folter diskutiert. Im sog. „Fall Daschner“ ließ der damalige Vizepräsident der Frankfurter Polizei einem Kindesentführer starke Schmerzen androhen, um den Aufenthaltsort des Kindes zu erfahren und womöglich dessen Leben zu retten. In der Bevölkerung und unter Politikern gab es viel Verständnis für diese Folterdrohung. Und auch in der juristischen Literatur zeigt sich eine wachsende Tendenz zur Aushöhlung des absoluten Verbots (vgl. Hong 2006). Dieses Verbot stellt ein Fundament des demokratischen Rechtsstaates dar, die Diskussion um die sog. „Rettungsfolter“ betrifft daher die Grundlagen unseres Zusammenlebens und den Kern unseres politischen und moralischen Selbstverständnisses. Sie ist damit auch von hoher Relevanz für Ansätze der politischen Bildung und der Menschenrechtsbildung.

Aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive ist es notwendig, dieses Thema nicht nur juristisch oder moralphilosophisch zu diskutieren, sondern auch die Sichtweisen der Subjekte zu berücksichtigen. Der Beitrag untersucht den Konflikt um die Rettungsfolter daher primär aus empirischer Sicht. Im Zentrum stehen die normativen Urteile jugendlicher angesichts der Folterdrohung der Frankfurter Polizei. Für die Analyse von Menschenrechtsvorstellungen erscheint dieses Dilemma besonders geeignet, weil hier Menschenrechte konfliktieren und weil institutionelle Fragen, die für das Verständnis des Rechtsstaates zentral sind, betroffen sind. Aufgrund der Komplexität des Dilemmas erwarten wir einen Zusammenhang zur moralischen Entwicklung sensu Kohlberg (1995).

Im Folgenden skizzieren wir zunächst die aktuelle Kontroverse um die Rettungsfolter und analysieren die Konfliktstruktur des Dilemmas (Kap. 2). Im Anschluss an die sozialkognitive Moralforschung diskutieren wir sodann einige Theorien und Befunde zum Verständnis und zur Akzeptanz von Menschenrechten (3). Im Zentrum des Beitrags steht dann eine empirische Untersuchung, die sich darauf richtet, wie Jugendliche und junge Erwachsene den Konflikt um die Rettungsfolter beurteilen (4). Die Ergebnisse werden schließlich im Hinblick auf ihre theoretischen und pädagogischen Implikationen diskutiert (5).

2. Das Dilemma: Folterverbot vs. Rettungsfolter

Die juristische und philosophische Diskussion über die Rettungsfolter ist sehr komplex und kann hier nur grob skizziert werden. Für die Zulässigkeit der Folter in Extremfällen plädieren inzwischen neben Brugger einige weitere Rechtsprofessoren (vgl. Bielefeldt 2007; Hong 2006; Reemtsma 2005). Das zentrale Argument der Befürworter besteht darin, in solchen Konflikten eine Kollision von Rechtsgütern anzunehmen. Diese werden teils als *gleichrangig* verstanden, teils wird das Recht auf Leben dem Recht auf Würde und Integrität sogar *übergeordnet*. Der Staat habe die Menschenwürde „zu achten und zu schützen“, so zitiert Brugger (2006, S. 12) aus Artikel 1 des Grundgesetzes. Es gehe um die Achtung der Würde des Entführers, aber auch um den Schutz der Würde des Entführten, hier habe der Staat eine besondere Schutzpflicht. Brugger kritisiert, dass die geltende Rechtslage eher den Täter als das Opfer schütze. Das Recht müsse jedoch stärker das Opfer schützen und sich daher auf die Seite des Rechts und nicht des Unrechts stellen: „Wir stehen auch im Verfassungsrecht in einem Konflikt von Leben/Würde gegen Leben/Würde, in dem der rechtstreue Bürger den Vorrang verdient“ (ebd.). Die staatliche Pflicht, die Würde zu schützen, wird der Pflicht, sie zu achten, übergeordnet; aufgegeben wird damit die Unabwägbarkeit der Menschenwürde. Während Brugger von einer tragischen Güterkollision ausgeht, führt Jakobs die Kategorie eines „Feindstrafrechts“ ein und spricht dem Feind, etwa Terroristen, grundsätzlich die Qualität einer Rechtsperson ab (vgl. Bielefeldt 2006, S. 5f.). In dieser Logik gibt es gar keine allgemeinen Menschenrechte mehr.

Die Argumente für die Beibehaltung des absoluten Folterverbots sind sowohl pragmatischer als auch prinzipieller Art. Befürchtet wird ein „Dammbruch“, da es bei einer Aufhebung des Verbots keine legitime Grenze der Gewaltandrohung mehr gebe. Eine „verhältnismäßige Folter“ erscheint widersinnig, denn „die Eskalation wohnt der Folter von Natur aus inne“ (Günther 2006, S. 107). Weitere Argumente richten sich auf den möglichen Missbrauch von Ausnahmeregeln und auf die gefährdete Würde des Folterers. Entscheidend sind jedoch die prinzipiellen Argumente: Das absolute Verbot gilt als konstitutive Bedingung der Rechtsstaatlichkeit und des demokratischen Verfassungsstaats (Brunkhorst 2006; Maihold 2004; Reemtsma 2005). Folter wird als elementarer Verstoß gegen das moralische Prinzip der Unantastbarkeit der Menschenwürde angesehen (Bielefeldt 2007; Günther 2006). Aus der Perspektive dieser Autoren wäre die Le-

galisierung der Folter ein Zivilisationsbruch und liefe letztlich auf die Abschaffung des demokratischen Rechtsstaats hinaus.

Die juristisch-philosophische Kontroverse um die Rettungsfolter dreht sich vor allem um die rechtliche und rechtsstaatliche Dimension des Konflikts. Im Zentrum unserer Untersuchung steht dagegen ein konkreter Einzelfall: die Folterdrohung zur Rettung des entführten Kindes. Hier lassen sich vier teilweise zusammenhängende Konfliktdimensionen identifizieren: der dilemmatische Normenkonflikt sowie das Spannungsverhältnis zwischen (inter)personaler und rechtsstaatlicher Ebene, zwischen Einzelfall und allgemeiner Regel und zwischen Recht und Moral.

1) *Dilemmatische Struktur*: Es stehen zwei überragende Normen und Güter in Konflikt: das Recht auf Leben und das Folterverbot. Beide Seiten beanspruchen die Achtung der Menschenwürde, des höchsten Rechtsguts unserer Verfassung. Das Dilemma ist insofern unlösbar, als man zwar eine Entscheidung treffen kann, es aber keine Möglichkeit gibt, eine schwere Verletzung eines hohen Guts zu vermeiden. Auch strikte Befürworter des Folterverbots bezeichnen diesen Fall daher als „tragisch“ oder „tragic choice“ (Bielefeldt 2007, S. 20; Brunkhorst 2006, S. 97; Günther 2006, S. 105; Hong 2006, S. 25; Maihold 2004, S. 63). Es geht hier nicht um die ‚richtige‘ Entscheidung, sondern bestenfalls um die Wahl des ‚kleineren Übels‘.

2) *Interpersonalität vs. Rechtsstaatlichkeit*: Die mutmaßliche Lebensgefährdung des Kindes wurde durch vorsätzliches Handeln des Täters verschuldet. Die Verletzung seiner eigenen Würde resultiert dagegen aus einer selbst verschuldeten Notlage. Zudem sind die möglichen Folgen für das Opfer viel gravierender als für den Täter. Der Polizeichef agiert aus Sorge um das Leben des Kindes. Beachtet man nur diese *interpersonale* Dimension des Konflikts – Unrecht, Schuld, Motive der konkreten Akteure und persönliche Folgen –, dann käme der Würde und dem Leben des Kindes höhere Bedeutung zu als der Würde des Täters. Eine solche Deutung übersieht jedoch die *rechtsstaatliche* Struktur des Konflikts. Der Rechtsstaat hat zwar die Pflicht zur *Achtung* und zum *Schutz* von Leben und Würde, strittig ist jedoch, wie weit diese Schutzpflicht geht: Darf der Staat die Würde eines Menschen verletzen, darf er auch foltern, um Leben zu schützen? Greift er zur Folter, so verstößt er selbst gegen die Menschenwürde, verzichtet er darauf, so kann er zwar seine Schutzpflicht nicht erfüllen, wird aber nicht zum Täter (Maihold 2004). Das ist ein gravierender Unterschied: Im ersten Fall verstößt der Rechtsstaat gegen Gesetz und Verfassung und damit gegen seine konstitutiven Prinzipien, im zweiten Fall akzeptiert er die Grenzen seiner Schutzfunktion und das Rechtsstaatsprinzip, dem auch um eines legitimen Zieles willen nicht jedes Mittel recht ist (vgl. Benda 2004; Günther 2006).

3) *Recht vs. Moral*: Auch wenn es eine Kollision von Rechtsgütern gibt, lässt die geltende Rechtslage keine Ausnahme vom Folterverbot zu (Günther 2006; Hong 2006; Maihold 2004). Bereits die *Androhung* physischer Gewalt verstößt gegen Gesetze und die Verfassung und ist rechtswidrig. Aus *moralischer* Perspektive ist der Fall jedoch nicht so eindeutig entscheidbar. Die Gewaltandrohung kann mit guten Gründen abgelehnt, aber auch gerechtfertigt werden, sie ist mindestens entschuldbar. Aus moralischer Sicht scheint daher eine Strafmilderung geboten, vielleicht sogar eine Strafbefreiung.

Die Sanktionierung ist jedoch eine *rechtliche* Frage. Da es sich um einen schweren Gesetzesverstoß eines hohen Amtsträgers handelt, würde sich der Rechtsstaat selbst in Frage stellen, sähe er von jeder Bestrafung ab.

4) *Einzelfall vs. allgemeine Regel*: Bei dem Dilemma geht es um die Beurteilung sowohl des konkreten Einzelfalls als auch der allgemeinen gesetzlichen Regelung solcher Fälle. Urteile über beide Ebenen sind analytisch unabhängig voneinander: Folter im *Einzelfall* für moralisch vertretbar zu halten, impliziert nicht die Befürwortung der *generellen* Legitimierung der Folter und vice versa ist ein Plädoyer für ein absolutes rechtliches Verbot nicht zwangsläufig mit der Ablehnung von Gewalt im Einzelfall verbunden. Die Frage der allgemeinen Regelung bezieht sich weniger auf die *derzeitige* Rechtslage (lex lata), als vielmehr darauf, wie das *zukünftige* Recht beschaffen sein *sollte* (lex ferenda).

Die genannten Konfliktdimensionen sind nicht auflösbar: Es ist unmöglich, die Würde *beider* Seiten zu achten, der Moral gerecht zu werden *und* dem Recht, dem Einzelfall *und* dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Die konkrete Folterdrohung mag man moralisch entschuldigen oder rechtfertigen, als Repräsentant des Rechtsstaats handelt der Polizeichef aber nicht als Privat-, sondern als Amtsperson und darf daher nicht selbst entscheiden, ob er die Gesetze achtet oder nicht.

Ein Hauptaugenmerk der Untersuchung liegt auf der Frage, wie diese Konfliktdimensionen von den Jugendlichen beurteilt werden.

3. Zum Verständnis und zur Akzeptanz von Menschenrechten

Untersuchungen zeigen, dass Menschenrechte in Deutschland hohe Zustimmung genießen (Sommer/Stellmacher/Brähler 2005). Diese *allgemeine* Wertschätzung bedeutet jedoch nicht, dass Menschenrechte auch in konkreten Konfliktsituationen beachtet werden. So sprach sich die große Mehrheit (68%) einer repräsentativen Befragung ($n = 2159$) für die Androhung von Folter im Falle der Frankfurter Kindesentführung aus und nur 19% der Befragten lehnten die Drohung ab (Allensbacher Institut 2004).

Die Diskrepanz zwischen der allgemeinen und der kontextspezifischen Bewertung von Menschenrechten ist ein zentraler Befund der Forschung: „A consistent finding of these surveys is that although high levels of support for civil liberties is found when questions are abstract, much less support for civil liberties is found in concrete situations“ (Helwig 2006, S. 186). Es gibt eine gewisse Ambivalenz gegenüber Menschenrechten, allerdings sind diese Befunde noch kein Beleg für eine inkonsistente Haltung oder eine oberflächliche Bejahung der Menschenrechte, denn sie können auch Ausdruck rationaler moralischer Abwägungen sein. So ist es absurd, die Ablehnung rassistischer Meinungsäußerungen im Fernsehen (z.B. Nazis, Ku Klux Klan) als Widerspruch zur allgemeinen Bejahung der Meinungsfreiheit zu deuten (vgl. ebd., S. 186ff.). Vielmehr zeigt sich hier, dass die allgemeine Akzeptanz von Menschenrechten nicht als Urteil über deren *absolute* Geltung unter *allen* Umständen missverstanden werden darf.

Die wenigen empirischen Befunde zum *Verständnis* von Menschenrechten stammen aus der sozialkognitiven Moralforschung. Für Kohlberg (1995) ist der Rekurs auf Menschenrechte Ausdruck der höchsten Stufen der Moralentwicklung. Er unterscheidet drei Niveaus des moralischen Urteils, die je zwei Stufen beinhalten. Auf *präkonventionellem Niveau* orientieren Menschen sich an Interessen und Bedürfnissen von ego und alter. Sie urteilen aus einer egozentrischen Perspektive (Stufe 1) oder beziehen einen konkreten anderen in ihre Sichtweise mit ein (Stufe 2). Auf *konventionellem Niveau* orientieren sie sich an sozialen Erwartungen, Rollen und Verpflichtungen. Sie nehmen Perspektiven ein, die Beziehungen im sozialen Nahraum (Stufe 3) oder funktionale Erfordernisse des gesellschaftlichen Systems (Stufe 4) berücksichtigen. Auf den Stufen 5 und 6, dem *postkonventionellen Niveau*, orientieren Personen sich dann an Menschenrechten, dem Sozialvertrag oder universalen ethischen Prinzipien. Dabei nehmen sie eine dem sozialen System übergeordnete Perspektive rationaler Individuen ein.

Nach Melton (1980) entwickelt sich das Verständnis von Rechten in drei Phasen, die den Niveaus des moralischen Urteils entsprechen. Auch Adelsons (1971) Studien über politische Vorstellungen zeigen ähnliche Entwicklungstrends. Die Stufentheorie ist aber auch vielfach kritisiert worden. So werden bspw. Fragen der moralischen Motivation vernachlässigt (Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993) und die Konzeption des präkonventionellen Niveaus ist nicht haltbar (Damon 1984; Turiel 1983). Entgegen Meltons Befunden zeigen Studien von Helwig (1998, 2006), dass schon Kinder Rechte unabhängig von Autoritäten ansehen, auch wenn sie sie nur teilweise verstehen und anwenden.

Für unsere Fragestellung ist die Literatur zur *Kontextabhängigkeit* des Moralurteils besonders relevant. Die von Turiel (1983) begründete Bereichstheorie der sozialen Entwicklung relativiert die Bedeutung globaler Stufen für soziale Urteile und betont vor allem die Relevanz des *Regelbereichs* und des *Kontextes* einer Handlung. Viele Befunde zeigen, dass Kinder soziale Regeln und Befugnisse von Autoritäten eher in Bezug auf den Bereich (Moral, Konvention) und den Kontext (Schule, Familie...) bewerten als in Abhängigkeit von der Stufe (vgl. Nucci 2001; Turiel 1983). Dagegen unterscheidet Garz fünf allgemeine Kontexte, in denen moralische Urteile von ganz verschiedener Bedeutung sind. Zentral für unsere Zwecke ist vor allem die Unterscheidung zwischen dem Bereich des öffentlichen Lebens und dem sozialen Nahbereich. Anders als öffentliche können interpersonale Konflikte zumeist unterhalb des postkonventionellen Niveaus „gerecht“, d.h. stufenangemessen gelöst werden“ (Garz 1999, S. 385).

Eine eigene Studie bestätigt solche kontextabhängigen Differenzen (Weyers 2004, S. 165). Hier argumentieren viele Jugendliche bei interpersonalen Themen auf Stufe 3, bei Fragen, in denen Rechtspflichten involviert sind, jedoch bis zu einer halben Stufe höher. Insgesamt sind die Urteile recht homogen. Dagegen bezweifeln Beck und Parche-Kawik (2004) Kohlbergs These, dass Urteile *vorwiegend* auf *einer* Stufe gefällt werden. In ihrer Studie mit jungen Erwachsenen (Alter: 20,4 Jahre) streuen die Urteile in Abhängigkeit vom Kontext über bis zu fünf Stufen und fast 60% der Probanden urteilen vorwiegend auf den Stufen 1 oder 2. Dies widerspricht den Resultaten dreier Längsschnittstudien (Colby/Kohlberg 1987a) und vieler anderer Untersuchungen, in

denen nahezu alle Personen ab 20 Jahren mind. auf Stufe 3 urteilen. Becks Ergebnisse sind u.a. auf eine modifizierte Auswertungsstrategie zurückzuführen, was ihre Vergleichbarkeit mit anderen Studien erschwert. Festzuhalten ist jedoch, dass die Stufenkonsistenz des Urteils von Kohlberg überschätzt und die Kontextvariation des Urteils von ihm stark vernachlässigt wurde.

Trotz der berechtigten Kritik an der Stufentheorie könnte das Entwicklungsniveau jedoch gerade für *komplexe* Konfliktsituationen bedeutsam sein. Kohlberg unterscheidet die Stufen nicht durch den *Inhalt* der Urteile, sondern die *Struktur ihrer Begründung*. Auf jeder Stufe sind Entscheidungen für *beide* Seiten des Konflikts begründbar. So lassen sich einfache Argumente („wird bestraft“; „ist verboten“) gegen Folter anführen, aber auch komplexe („Menschenwürde“), gleiches gilt für die Handlungsalternative. Die Stufen sind offen für unterschiedliche Inhalte und Entscheidungen, sie legen allerdings bestimmte Deutungen nahe und schließen andere aus. So dominiert auf Stufe 3 die Orientierung an *interpersonalen* Rollenerwartungen im sozialen Nahraum. Dagegen taucht ein adäquates Verständnis *systemischer* bzw. *transpersonaler* Konzepte – wie Demokratie oder Rechtsstaatlichkeit – erst auf Stufe 4 auf. Diese Differenz wird in Eckensbergers (1998) Theorie viel stärker betont als bei Kohlberg. Während dieser die Stufen 3 und 4 im konventionellen Niveau zusammenfasst, gehören sie für Eckensberger zu zwei verschiedenen sozialen Deutungsräumen: „Zunächst werden die Konflikte in einem *personalen* oder *interpersonalen* Raum rekonstruiert, in dem konkrete Individuen miteinander interagieren, dann in einem *transpersonalen* Raum, in dem Funktionen und/oder Rollen miteinander in Beziehung gesetzt werden (dem sozialen System)“ (ebd., S. 508). Gerade transpersonale Konzepte – so unsere These – dürften für ein angemessenes Verständnis komplexer Konfliktsituationen wie der Rettungsfolter von großer Bedeutung sein.

4. Empirische Untersuchung

4.1 Fragestellung und Hypothesen

Wir folgen der Einsicht, dass es für die Rekonstruktion von Menschenrechtsvorstellungen nicht nur auf die *allgemeine* Einstellung gegenüber Menschenrechten ankommt, sondern insbesondere darauf, welche Rolle sie für die Beurteilung *konkreter* Konfliktsituationen spielen. Wir untersuchen Urteile über Menschenrechte daher sowohl anhand konkreter Konflikte als auch dekontextualisiert, wodurch die Beziehung zwischen beiden Urteilebenen analysierbar wird (vgl. Helwig 1998).

Im Mittelpunkt des Beitrags steht die Beurteilung der Rettungsfolter. Uns interessiert, welche Rolle Menschenrechte für die Interpretation spielen und wie die verschiedenen Konfliktdimensionen beachtet werden: Gibt es ein Konzept von Rechtsstaatlichkeit, d.h. wird die besondere Bindung staatlicher Amtsträger an Verfassung und Gesetz verstanden? Wie koordinieren die Jugendlichen rechtliche und moralische Aspekte? Inwieweit urteilen sie kontextspezifisch und differenzieren zwischen der Androhung und

der Anwendung der Folter, deren rechtlicher Sanktionierung sowie zwischen Einzelfall und allgemeiner Regel?

Wir vermuten, dass die Beurteilung des Dilemmas vom erreichten Entwicklungsniveau beeinflusst wird. Wir erwarten die Ablehnung von Folterdrohung und -anwendung eher, wenn die rechtsstaatliche Dimension des Konflikts erkannt wird, als wenn das Dilemma im Rahmen der für Stufe 3 typischen Orientierung an *interpersonalen* Erwartungen interpretiert wird. Bei einer rein interpersonalen Deutung ist erwartbar, dass die große Mehrheit der Jugendlichen sich *für* die Folterdrohung ausspricht, das Erkennen der rechtsstaatlichen oder der menschenrechtlichen Dimension des Konflikts dürfte dagegen zu einer stärkeren Ablehnung der Drohung führen. Differenzen in Abhängigkeit von der Stufenhöhe erwarten wir auch bei der Beurteilung der anderen Kontexte des Dilemmas und bei der Komplexität der Begründungen.

4.2 Vorgehensweise

Die Untersuchung erfolgte im Rahmen eines DFG-Projekts.² Eingesetzt wurden primär halbstrukturierte Interviews, in denen es neben der Rettungsfolter um das Sterbehilfedilemma von Kohlberg (1995, S. 499ff.) sowie um Menschenrechte und Rechtskonflikte geht. Der Schwerpunkt der Auswertung liegt auf inhaltsanalytischen Verfahren, die Dilemmata wurden auch zur Bestimmung der Moralstufe ausgewertet. Die *Stichprobe* zum Folterdilemma umfasst 87 Jugendliche, 43 weibliche und 44 männliche. Sie sind 13–23, im Mittel 17,7 Jahre alt und in urbanen Milieus in Deutschland aufgewachsen. Ca. 55% haben Abitur oder gehen aufs Gymnasium, etwa 20% besuch(t)en eine Real-, 15% eine Haupt- und 10% eine Gesamtschule.³ Die Erhebung erfolgte im Rhein-Main-Gebiet in den Jahren 2006 und 2007.

Das Dilemma lautet wie folgt: „Der folgende Fall hat sich so ähnlich vor ein paar Jahren ereignet. Ein Mann hatte ein 11-jähriges Kind entführt, um Lösegeld zu erpressen. Nach einigen Tagen kam die Polizei dem Täter auf die Spur und konnte ihn festnehmen, er weigerte sich jedoch, den Aufenthaltsort des Kindes zu nennen. Da seit der Entführung bereits vier Tage vergangen waren, befürchtete der Polizeichef, dass für das Kind akute Lebensgefahr besteht. Obwohl er wusste, dass die Androhung körperlicher Gewalt gesetzlich verboten ist, befahl er, dem Mann starke Schmerzen anzudrohen, falls er sich weiterhin weigere, den Aufenthaltsort des Kindes zu nennen.“ Die Interviewfragen reflektieren

-
- 2 Das von der DFG geförderte Projekt „Entwicklung von Rechtsvorstellungen im Kontext religiös-kultureller Differenz“ wurde von 2005 bis 2008 unter Leitung von Stefan Weyers und in Kooperation mit Lutz Eckensberger am DIPF und an der Universität Frankfurt durchgeführt. Die Interviews führten Nils Köbel und Hasibe Özasan.
 - 3 Da die Studie auch auf religiös-normative Urteile zielte, wurden religiös engagierte Personen befragt: 45 Christen deutsch-katholischer und 42 Muslime türkisch-sunnitischer Herkunft. Die Religionszugehörigkeit spielt für diesen Beitrag jedoch eine untergeordnete Rolle, da das Szenario nicht religiös interpretiert wird. Zur religiös-normativen Orientierung der Jugendlichen vgl. Weyers (2010a).

die verschiedenen Dimensionen des Dilemmas: Recht und Moral, Folterdrohung und -anwendung, Einzelfall und allgemeine Regel sowie Rechtsstaatlichkeit und Bestrafung.

4.3 Ergebnisse

Gewaltandrohung

Die erste Frage fokussiert eine primär *rechtliche* („durfte der Polizist Schmerzen androhen?“), die zweite eine primär *moralische* Perspektive („finden Sie es richtig oder falsch, in diesem Fall Schmerzen anzudrohen?“). Die Antworten ergeben folgendes Bild: 63 Jugendliche, das sind 72%, befürworten die Androhung von Gewalt. Davon sagen 29, der Polizist *solle* und *dürfe* Gewalt androhen; 34 Personen sehen einen Konflikt zwischen Recht und Moral und betonen, der Polizist *solle* Gewalt androhen, obwohl es rechtswidrig sei. Hier zeigt sich die Überordnung der Moral über das Recht besonders deutlich, aber auch die erstgenannten vertreten einen *Primat der Moral gegenüber dem Recht*. Alle Befürworter der Drohung argumentieren moralisch und rekurrieren primär auf die Rettung des Lebens des Kindes, wobei häufig noch auf die Notlage verwiesen wird. Einige ignorieren die Rechtslage und bejahen die Rechtmäßigkeit der Drohung, so wie eine 13-Jährige: „Weil es um das Leben eines Menschen geht und weil es nicht zu vergleichen ist mit Leben oder Tod.“ Andere sehen zwar die rechtliche Seite, halten die Lebensrettung jedoch für wichtiger. So sagt eine 16-Jährige: „Grundsätzlich ist es falsch, weil es gegen das Gesetz ist, aber ich kann es verstehen und auch rechtfertigen [...] in dem Moment ist das Leben des Kindes wichtiger, als dass es dem Täter gut geht.“

Zwei Jugendliche treffen keine eindeutige Entscheidung, 22 Personen (25%) halten die Gewaltandrohung für illegal und falsch. Sie begründen dies im Rekurs auf das Gesetz, acht nennen zudem Menschenrechte. Neben ‚positivistischen‘ Bezugnahmen auf die Rechtslage („gesetzlich ist es halt nicht erlaubt“) gibt es auch komplexe Argumentationen. So sagt ein 17-Jähriger: „Die Androhung von Gewalt ist genauso strafbar wie die Ausübung von Gewalt“. Er sieht, dass der Polizist das „Wohl des Kindes“ im Blick hat, sagt aber: „Foltern ist verboten und so sollte es auch bleiben“. Hier handelt es sich nicht um einen Primat des Rechts, sondern um eine *Übereinstimmung von Moral und Recht*. Folter *ist* verboten und *sollte* es bleiben.

Welche Antworttendenzen zeigen sich in Abhängigkeit vom Urteilsniveau? Das Moralurteil streut zwar von Stufe 2 bis Stufe 5, ist aber stark auf das konventionelle Niveau konzentriert (s. Tab. 1): Fast die Hälfte der Jugendlichen urteilt auf Stufe 3, 79% auf den (Übergangs)Stufen 3, 3/4 und 4. Präkonventionelle Anteile sind schwach vertreten, Stufe 5 fast gar nicht.

Stufen	Stufe 2	Stufe 2/3	Stufe 3	Stufe 3/4	Stufe 4	Stufe 4/5	Stufe 5
Anzahl	6	9	40	15	14	2	1

Tab. 1: Stufen des moralischen Urteils (n = 87)

Bezieht man die Stufenverteilung auf die Handlungsentscheidungen, zeigt sich ein klarer Trend in die erwartete Richtung. Da die Fallzahl bei einigen Stufen gering ist und da wir primär Differenzen zwischen inter- und transpersonalem Niveau erwarten, unterscheiden wir nur zwischen diesen Niveaus und der Übergangsstufe 3/4.

	interpersonal (Stufe 2 bis 3)	Übergang (Stufe 3/4)	transpersonal (Stufe 4 bis 5)	Summe
Polizist <i>darf und soll</i> androhen	26	2	1	29
P. <i>darf nicht, aber soll</i> androhen	18	9	7	34
P. <i>darf nicht und soll nicht</i> androhen	11	3	8	22
teils teils	0	1	1	2
Summe	55	15	17	87

Tab. 2: *Gewaltandrohung und moralische Niveaus (n = 87)*

44 interpersonale Personen (80%) und acht transpersonale Personen (47%) befürworten die Folterandrohung (sowie 73% auf Stufe 3/4); vice versa lehnen deutlich mehr transpersonale (47%) als interpersonale Probanden (20%) die Drohung ab. Eine Abwägung rechtlicher und moralischer Aspekte nehmen 94% der transpersonalen und 53% der interpersonalen Jugendlichen vor (87% auf Stufe 3/4). Der Kontingenzkoeffizient liegt bei .419. Die Befunde stehen somit in einem deutlichen Zusammenhang zum moralischen Urteil im Sinne unserer Hypothese.

Gewaltanwendung

Die nächste Frage lautet: „Der Polizeichef hatte angeordnet, dem Täter starke Schmerzen zuzufügen, falls er sich weigere, den Aufenthaltsort des Kindes zu nennen. Durfte die Polizei dem Täter tatsächlich Schmerzen zufügen?“

Die große Mehrheit, 57 Personen, lehnt die Zufügung starker Schmerzen ab. Drei Befragte sind unentschieden, 27 befürworten die Gewaltanwendung, 13 davon trotz Verweis auf die konträre Gesetzeslage, 14 Personen ohne Beachtung der Gesetzeslage. Die Befürworter argumentieren moralisch (Rettung des Kindes), die Gegner der Folter verweisen auf die Rechtslage, Menschenrechte oder die körperliche Verletzung. Diese markiert für viele eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Ähnlich wie bei der Drohung stimmen interpersonal urteilende Personen häufiger der Zufügung von Schmerzen zu als transpersonal urteilende (33% vs. 23%). Die Koordination von Recht und Moral variiert allerdings stärker kontext- als stufenspezifisch: Während 72% der Jugendlichen die *Gewaltandrohung* befürworten, sind es bei der *Zufügung* nur noch 31%.

	interpersonal	Übergang	transpersonal	Summe
<i>darf und soll</i> Schmerzen zufügen	11	1	2	14
<i>darf nicht, aber soll</i> zufügen	7	4	2	13
<i>darf nicht und soll nicht</i> zufügen	36	9	12	57
teils teils	1	1	1	3
Summe	55	15	17	87

Tab. 3: Gewaltanwendung und moralische Niveaus ($n = 87$)

Umgekehrt steigt die Ablehnung von 25% (Drohung) auf 66% (Zufügung). Über 40% der Probanden ‚wandern‘ also von der Befürwortung zur Ablehnung.

Sowohl die Folterandrohung als auch -zufügung werden im Interview als Gesetzesverstoß dargestellt. Die Differenz in der Bewertung der beiden Fälle kommt nicht durch eine andere Deutung der Rechtslage zustande, sondern hängt von der *moralischen* Interpretation ab. Die Befürworter der Folter, aber auch Personen, die die Drohung befürworten, die Zufügung jedoch ablehnen, argumentieren vor allem moralisch. Selbst Personen, die beide Fälle *eindeutig* ablehnen, nennen rechtliche *und* moralische Gründe gegen die Folter. Somit sprechen die bisherigen Befunde dafür, dass die Koordination von Recht und Moral primär durch die *moralische* Deutung strukturiert wird. Dabei wird die Moral dem Recht häufig übergeordnet. Zu beachten ist jedoch, dass das Gesetz hier mit einer dramatischen *Notsituation* kollidiert, denn es besteht Lebensgefahr für das Kind. Vermutlich provozieren Notfälle, in denen akuter Handlungsbedarf besteht, eine stärkere Beachtung der Moral als des Rechts und lassen sich nicht auf andere Recht-Moral-Konflikte generalisieren (vgl. Weyers 2010b).

Allgemeine Regelung und Kontextvariation des Urteils

Zwei Fragen zielen nicht auf die akute Notsituation, sondern auf das ‚richtige Gesetz‘ und die Bestrafung, also auf Aspekte, die ‚handlungsentlastet‘ zu bewerten sind. Zunächst fragen wir: „Sollte die Polizei im Allgemeinen das Recht haben, verdächtigen Personen unter bestimmten Umständen körperliche Schmerzen zuzufügen?“ Die Frage abstrahiert vom Einzelfall und der faktischen Rechtslage und richtet sich auf das Gesetz, wie es sein *sollte*: Befürworten die Probanden das absolute Folterverbot oder ein begrenztes Recht auf Folter?

Das Ergebnis ähnelt dem zur Gewaltanwendung: 59 Personen (71%) lehnen ein Recht der Polizei ab, u.U. körperliche Schmerzen zuzufügen, 24 Befragte (29%) befürworten ein solches Recht. Pro-Argumente beziehen sich auf Notlagen wie Lebensret-

	interpersonal	Übergang	transpersonal	Summe
Polizei soll das Recht haben	19	3	2	24
Polizei soll das Recht <i>nicht</i> haben	33	11	15	59
Summe	52	14	17	83

Tab. 4: ‚Richtiges Gesetz‘ und moralische Niveaus ($n = 83$)

tung, Contra-Argumente primär auf Menschenrechte, die Gefahr des Irrtums oder die Diskreditierung der Polizei und des Rechtsstaats durch Folter. Transpersonale Probanden lehnen ein Recht der Polizei auf Folter deutlich häufiger ab als interpersonale (88% zu 63%), Probanden im Übergang liegen dazwischen (79%), der Kontingenzkoeffizient liegt bei .262.

Wie konsistent bzw. variabel werden die verschiedenen Kontexte – Drohung, Anwendung, allgemeines Gesetz – beurteilt? Gibt es Personen, die in allen drei Fällen *für* die Folter und solche, die stets *gegen* die Folter argumentieren?⁴

	interpersonal	Übergang	transpersonal	Summe
strikt <i>pro</i> Folter	13	2	2	17
teils <i>pro</i> , teils <i>contra</i> Folter	31	10	7	48
strikt <i>contra</i> Folter	11	3	8	22
Summe	55	15	17	87

Tab. 5: Folter kontextübergreifend und moralische Niveaus ($n = 87$)

22 Jugendliche lehnen Folter strikt ab (25%), 17 befürworten sie in allen Fällen (20%), die knappe Mehrheit (55%) urteilt teils *pro* teils *contra* Folter. Dabei ist die kontextübergreifende Beurteilung ziemlich konsistent: Alle 22 Personen, die gegen die Drohung votieren, sprechen sich auch gegen die Anwendung und gegen das polizeiliche Recht auf Folter aus. 17 der 24 Personen, die ein solches Recht bejahen, urteilen immer *pro* Folter. 48 Jugendliche variieren ihre Position: 27 von ihnen stimmen nur der Drohung zu, 19 auch der Anwendung oder dem allgemeinem Recht, zwei Personen sind unentschieden. Erneut zeigen sich klare Differenzen in Abhängigkeit vom Moralurteil: 47% der

4 Die vierte Kontextvariation wird nicht berücksichtigt, da die Frage der Bestrafung eine andere ‚Logik‘ beinhaltet als die Frage der Legitimität der Folter.

transpersonalen, aber nur 20% der interpersonalen Probanden urteilen strikt gegen Folter, 24% der inter- gegenüber 12% der transpersonalen votieren durchgehend pro Folter, der Kontingenzkoeffizient liegt bei .332.

Sanktionierung der Drohung

Für die Beziehung von Recht und Moral ist die Frage der Bestrafung des Polizisten besonders interessant. Denn auch wenn die Drohung befürwortet wird, kann das polizeiliche Handeln als *strafwürdige* Rechtsverletzung beurteilt werden. Wir fragen: „Der Polizeichef kam wegen der Androhung von Gewalt vor Gericht: Sollte er deswegen bestraft werden?“

	interpersonal	Übergang	transpersonal	Summe
Sanktionen (Bestrafung/ Rücktritt)	31	11	13	55
keine Sanktionen	24	4	4	32
Summe	55	15	17	87

Tab. 6: Bestrafung und moralische Niveaus ($n = 87$)

55 Personen sprechen sich für strafrechtliche Sanktionen (Freiheits-, Bewährungs- oder Geldstrafe) oder für den Rücktritt vom Amt aus (63%), 32 Personen lehnen Sanktionen ab (37%). Diese werden von transpersonal urteilenden Personen stärker befürwortet als von interpersonal urteilenden (76% vs. 56%).

Auffällig ist die große Diskrepanz zwischen den Bewertungen der *Folterandrohung* und ihrer *Sanktionierung*: Obwohl 63 Jugendliche die Drohung befürworteten (Tab. 2), plädieren nur 32 für Straffreiheit des Polizeichefs. Vice versa sind 55 Personen für Sanktionen, obwohl nur 22 sich gegen die Drohung aussprechen. Hier zeigt sich ein interessantes Urteilmuster. Die Hälfte der Befürworter der Drohung hält eine Strafe für notwendig, urteilt also nach dem Muster: „Er hat zwar moralisch richtig gehandelt, muss aber bestraft werden“. Alle Begründungen rekurrieren auf die Gesetzeslage: So sagen zwei 16-Jährige, die für Drohung plädiert haben: „Er hat gegen das Gesetz gehandelt und dann muss er bestraft werden“; „wenn ich Richter wäre, würde ich ihn bestrafen, weil eben die Rechtslage so ist, aber ich bin eigentlich nicht dafür“. Ein 19-Jähriger meint: „Er hat das menschlich Richtige gemacht, aber der Konsequenzen muss er sich bewusst gewesen sein, er darf nicht mehr Polizeichef sein“.

Das gleiche Urteilmuster findet sich auch in anderen Kontexten: So befürworten 18 (von 86) Personen die Sterbehilfe, um die eine todkranke Frau ihren Arzt bittet, aber zehn der 18 plädieren für die Bestrafung des Arztes. So sagt ein 17-Jähriger: „Der Richter ist ja dem Gesetz unterworfen, er kann nicht einfach machen was er will. Deswegen

muss er ihn verurteilen, auch wenn das Gesetz nicht richtig ist.“ Obwohl viele Personen in konkreten Dilemmasituationen die Moral dem Recht überordnen, vertreten sie bei der Bestrafung den *Primat des Rechts* gegenüber der Moral.

Geschlecht und Bildung

Die Beurteilung der Folter steht auch in Zusammenhang mit dem Geschlecht und der Bildung. Das Niveau des moralischen Urteils weist bei der *Androhung* eine stärkere Beziehung zur Handlungsentscheidung auf als diese Variablen, für die *Anwendung* der Folter ist das Geschlecht jedoch aussagekräftiger. Während weibliche Jugendliche etwas häufiger als männliche die Drohung ablehnen (30% vs. 20%), entscheiden sie sich viel häufiger als jene gegen die Anwendung der Folter (81% vs. 50%). Während 56% der Befürworter der Drohung auch die Gewaltanwendung bejahen, tun dies nur 28% der Befürworterinnen der Drohung, d.h. fast drei Viertel von ihnen wechseln von der Befürwortung zur Ablehnung. Weibliche Jugendliche verneinen auch häufiger ein polizeiliches Folterrecht (81% vs. 61%). Nimmt man unsere Befunde zur Todesstrafe (Sterbehilfe-Dilemma) mit hinzu, die von ihnen viel seltener befürwortet wird (12% vs. 43%), so zeigt sich ein geschlechtsspezifisches Muster: Weibliche Jugendliche lehnen die *Anwendung* körperlicher Gewalt viel stärker ab als männliche. Wir haben keine Daten, um diesen Befund näher zu analysieren, er dürfte jedoch u.a. in Zusammenhang mit sozialisatorisch erworbenen Geschlechtsrollenmustern und generellen geschlechtsspezifischen Differenzen bei der Akzeptanz von Gewalt stehen (vgl. Koher/Pühl 2003).

Ähnliche Trends gibt es auch bei der Bildung: Jugendliche, deren Eltern keine oder niedrige Schulabschlüsse haben, befürworten die Folter häufiger als Personen, deren Eltern höhere Abschlüsse haben. Diese Beziehung zeigt sich allerdings nur in Bezug auf den *elterlichen* Bildungshintergrund, ein Zusammenhang zur Schulbildung der *Jugendlichen* ist nicht festzustellen. Auch hier können wir lediglich Vermutungen anstellen: Es scheint eine Beziehung zwischen Bildung und Gewaltakzeptanz zu bestehen, die nicht auf schulische Lernerfahrungen, sondern auf Bedingungen der familialen Interaktion bzw. elterliche Orientierungsmuster zurückzuführen ist.

Konzepte von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit

Welche Rolle spielen Menschenrechte für die Interpretation des Dilemmas? Insgesamt rekurriert ein Drittel der Jugendlichen auf Menschenrechte. Dabei zeigen sich große alters- und entwicklungsspezifische Differenzen: Nur 10% der 13–15- und 29% der 16–18-Jährigen nennen Menschenrechte, aber 62% der 19–23-Jährigen; in Bezug auf das Moralurteil sind es 16% auf inter-, 71% auf transpersonalem Niveau sowie 53% auf Stufe 3/4. Im Übergang zur Stufe 4 scheinen Menschenrechte zu einem zentralen Begründungsmuster zu werden. Nach Kohlberg ist dies eigentlich erst auf Stufe 5 erwartbar. Da der Begriff jedoch Bestandteil schulischer Bildung und öffentlicher Diskurse ist, überrascht es nicht, dass er bereits früher genannt wird. Der Begriff wird dabei immer zur Begründung der *Ablehnung* der Folter angeführt, die Struktur der Argumente zeigt,

dass das Verständnis der Menschenrechte stufenspezifisch stark variiert. Dies sollen zwei Beispiele verdeutlichen:

Die 13-jährige Anna begründet die Ablehnung der Drohung wie folgt: „Weil es Menschenrechte sind. Jeder Mensch hat ´n Recht und es ist ja auch körperliche Gewalt.“ Auf die Frage, ob es richtig oder falsch sei, Schmerzen anzudrohen, sagt sie: „Ich finds eigentlich richtig, aber dann dürfte man sie nicht umsetzen [...] ich würd dann eher so ´n Killer beauftragen ((lacht)) [...] androhen ist eigentlich okay, aber umsetzen nicht.“ Die Drohung sei okay, „damit der etwas verängstigt ist“, die Schmerzzufügung lehnt sie jedoch ab: „Nein, was ich gerade schon gesagt hab: Menschenrechte und das heißt, glaub ich, Recht auf körperliche Unversehrtheit.“ Zur Frage, warum das so wichtig sei, antwortet sie: „Ja, ist halt so“.

Anna nennt explizit „Menschenrechte“ und „das Recht auf körperliche Unversehrtheit“, führt diese Rechte aber eher als faktische Regeln denn als handlungsleitende Prinzipien ein („jeder Mensch hat ein Recht“). Zudem kann sie die Rechte weder näher begründen („ist halt so“) noch ist ihr Urteil konsistent. Nach vorheriger Ablehnung befürwortet sie die Drohung und der halb scherzhafte Verweis auf den „Killer“ legt nahe, dass sie hier nicht nur die Achtung der Menschenrechte im Blick hat, sondern eher die Vermeidung eines Regelverstoßes durch die Polizei.

Auch der 23-jährige Paul argumentiert gegen die Drohung: „Weil er hier schwer in die Menschenrechte eingreift, also die körperliche Unversehrtheit [...] Die Androhung ist schon der erste Schritt. Von der mittelalterlichen Folter steht das Zeigen der Folterinstrumente an nullter Stelle sozusagen und ist der erste Grad der Folter.“ Zur Frage, ob es richtig oder falsch sei, Schmerzen anzudrohen, sagt er: „Ich halte es für falsch. Ich muss auch sagen, dass ich bis zu ´nem gewissen Grad verstehen kann, warum dieser Polizeibeamte das wollte [...] Die Schwierigkeit hierbei ist auch immer, man wiegt Rechte gegeneinander ab. Also es geht in beiden Fällen für das Kind und für den Entführer um die körperliche Unversehrtheit, eigentlich letztendlich das gleiche Recht, insofern ist es jetzt nicht so einfach, dass man sagt, hier ist ein Recht, das höher wirkt als das andere. Auf der anderen Seite ist die mögliche Rettung des Kindes nur ein Verdacht [...] Ziel des Polizisten war ja das Leben des Kindes zu retten und dafür andere, unwichtigere Gesetze zu übertreten. Und damit hat er dieses Recht der körperlichen Unversehrtheit des Angeklagten verletzt. Würde er ihm Straffreiheit versprechen, verletzt er jetzt kein so grundlegendes Menschenrecht.“

Paul deutet die Drohung als schwere Menschenrechtsverletzung und ersten Schritt der Folter und wägt verschiedene moralische und rechtliche Gesichtspunkte differenziert ab: Er betont, dass beide Seiten „das gleiche Recht“ auf körperliche Unversehrtheit haben und kein Recht „höher wirkt“. Gegen die Drohung spricht für ihn auch, dass die „Rettung des Kindes nur ein Verdacht“ ist. Paul plädiert aber nicht prinzipiell gegen einen Gesetzesverstoß, sondern hält ihn im konkreten Fall nicht für gerechtfertigt; so deutet er eine Möglichkeit an, „unwichtigere Gesetze zu übertreten“, ohne „ein so grundlegendes Menschenrecht“ zu verletzen.

Obwohl beide Probanden ähnliche Begriffe verwenden, bestehen große Unterschiede in ihrem Menschenrechtsverständnis, die mit moralkognitiven Differenzierungen ein-

hergehen: Anna urteilt auf Stufe 2/3, Paul auf Stufe 4/5. Seine Argumentation zeigt, dass die transpersonale Perspektive die interpersonale nicht einfach ersetzt, sondern dass bei der Beurteilung des Dilemmas beide Perspektiven miteinander verschränkt werden.

In ihren Urteilen nehmen Jugendliche häufig auf „Gesetze“ und selten auf den „Rechtsstaat“ Bezug. Das Verständnis von „Rechtsstaatlichkeit“ lässt sich jedoch nicht an der Verwendung einzelner Begriffe ablesen. So verweisen viele Personen lediglich auf die faktische Rechtslage („er muss sich ans Gesetz halten“, „das ist verboten“). Ein Konzept von Rechtsstaatlichkeit liegt jedoch nur vor, wenn die besondere Verpflichtung staatlicher Organe gegenüber Verfassung und Gesetz erkannt wird. In diesem Sinne gilt der Gesetzesverstoß eines hohen Amtsträgers nicht nur als *persönliche* Verfehlung, sondern auch als Verstoß gegen die Grundlagen des Rechtsstaats und als *Legitimationsproblem staatlichen Handelns*.

Einige Personen betonen die Verpflichtung des Polizeichefs und des Richters gegenüber dem Gesetz. Dabei lassen sich in Anlehnung an Kohlberg (1995) und Eckensberger (1998) zwei strukturelle Muster unterscheiden: Bezugnahmen auf (*inter*)personale Rollenverpflichtungen („der soll für Recht und Ordnung sorgen“; „Polizisten haben Gesetze, was die nicht machen können“; „wenn er falsch handelt, ist er kein Vorbild“) sind nur auf das konkrete Handeln des Polizisten, auf konkrete Aufgaben und Regeln bezogen. Der Verweis auf das „Vorbild“ ist ein typisches Beispiel für die (*inter*)personale Deutung von Rechtspflichten. *Transpersonale* Begründungen rekurren zusätzlich auf systemische oder prozedurale Aspekte der Verpflichtung, auf den Eid, die Repräsentation des Staates oder das Rechtssystem: „Er vertritt den Staat und ist daher noch dringender daran gebunden“; „er hat den Eid geleistet auf das deutsche Gesetzbuch, insofern hat er seinen Eid gebrochen“; „es muss sicher gestellt sein, dass er nur in diesem Rahmen, den ein Gericht entschieden hat, diese Gewalt ausübt“.

Besonders deutlich wird dieser Aspekt in der Argumentation des 19-jährigen Tim:

I: Durfte der Polizeichef dem Mann Schmerzen androhen?

P: Jetzt muss man unterscheiden zwischen meiner persönlichen Empfindung und da würd ich sagen „ja“, aber da wir uns in nem Rechtsstaat befinden und der gerade als Polizeichef von Frankfurt sich sehr gut bewusst ist, „nein“ und so traurig das ist, dass das Leben eines Kindes davon abhängen könnte, ist es auf jedem Fall vom Rechtsstaat her gesehen falsch.

I: Sollte man das Recht an der Stelle ändern?

P: [...] in so nem Staat will ich nicht leben, wo die Polizei Folter verwenden darf, um Informationen aus Angeklagten raus zu pressen [...] wenn man einmal sagt, es ist richtig, dann muss man es auch immer sagen [...] und deswegen kann ich nicht über einen Fall sprechen, sondern muss gesamt sehen und da find ich's falsch.

I: Und wenn die Polizei dem Täter tatsächlich starke Schmerzen zugefügt hätte?

P: [...] dann würd man sich ernsthaft Sorgen machen müssen um seine Bürgerrechte [...] es wär für mich kein Rechtsstaat mehr. Wenn die Polizei einmal anfangen darf Folter anzudrohen und sie durchführt, dann kann man da kein Ende mehr setzen.

I: Sollte der Polizeichef wegen der Androhung von Gewalt bestraft werden?

P: Jetzt sind wir wieder beim Einzelfall und alles in mir schreit: „Nein, das wär unfair“. Aber da sich dieser Einzelfall nicht wiederholen darf, muss er bestraft werden.

Tim reflektiert das Spannungsverhältnis von Recht und Moral, Einzelfall und Rechtsstaatlichkeit. Diese differenzierte Interpretation des Dilemmas bewegt ihn dazu, seine moralische Intuition bzw. „persönliche Empfindung“, die nach Billigung der Androhung und nach Strafbefreiung „schreit“, zurückzustellen und einer rechtsstaatlichen Sicht des Dilemmas unterzuordnen. Dies bedeutet, „nicht über *einen* Fall zu sprechen, sondern (es) *gesamt* (zu) sehen“, was auch bedeutet, die dramatischen Folgen einer Legitimation der Folter zu sehen: die Aufgabe des Rechtsstaats („es wär kein Rechtsstaat mehr“). Deutlich werden das systemische Verständnis der Rechtsstaatlichkeit und der innere Zusammenhang, der zwischen Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit gesehen wird. Tim urteilt auf Stufe 4/5, also im Übergang zum postkonventionellen Niveau.

5. Diskussion

5.1 Entwicklungs- und kontextspezifische Urteilmuster

Das Niveau des moralischen Urteils beeinflusst die Beurteilung der Rettungsfolter –, so lautet unsere zentrale These. Mit der Fähigkeit zu transpersonalem Denken erwarteten wir ein Verständnis der rechtsstaatlichen Aspekte des Dilemmas und damit eine stärkere Ablehnung der Folter. Die Ergebnisse sprechen für diese Hypothese: Vor allem die *Folterandrohung*, aber auch die *Gewaltanwendung* und ein generelles *Folterrecht* der Polizei werden von Personen, die transpersonal urteilen, deutlich häufiger zurückgewiesen als von denen, die interpersonal urteilen. Die Urteilsbegründungen legen nahe, dass dies mit der Erkenntnis rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Kategorien zusammenhängt, denn transpersonale Jugendliche argumentieren nicht nur differenzierter, sondern nehmen auch viel häufiger auf diese Aspekte Bezug. Die Begründungen zeigen aber auch, dass die Verwendung von Begriffen wie „Menschenrechte“ oder „Gesetze“ noch kein hinreichendes Indiz für ein transpersonal-systemisches Verständnis des Konflikts ist.

Zwar gibt es einen Zusammenhang zwischen dem moralischen Urteilsniveau und der Beurteilung des Dilemmas, das Erreichen der Stufe 4 garantiert aber weder die Ablehnung der Folter noch ist es eine notwendige Bedingung dafür. Etwa die Hälfte der *transpersonalen* Jugendlichen argumentiert strikt gegen die Folter, die andere Hälfte stimmt jedoch zumindest der Androhung zu, und auch ein Fünftel der *interpersonalen* Probanden lehnt die Folter in allen Fällen ab. So argumentiert ein 13-Jähriger (Stufe 2/3) strikt gegen Folter. Zur Drohung sagt er: „Das sollte dürfte er nicht, weil es ja verboten ist. Das müsst für ihn auch gelten die Regeln [...] Ich finds falsch, weil man ja selber

nicht möchte, dass man Schmerzen angedroht bekommt.“ Zur *Gewaltanwendung* meint er: „Dann würd ich erstmal den Polizeichef entlassen und ihn auch zum Schmerzensgeld verurteilen. Weil’s ja verboten war und er nicht möchte, dass es bei ihm gemacht wird.“

Im Zentrum der Begründung stehen das gesetzliche Verbot und eine einfache Form des Perspektivenwechsels, diese Ablehnung der Folter kommt ohne Rekurs auf transpersonale Konzepte aus – umgekehrt kann die Folter auf transpersonalem Niveau auch befürwortet werden. So argumentiert ein 21-Jähriger (Stufe 4) für die Folter, „weil es da um das Leben eines anderen Menschen geht und die Schmerzen [...] mit Sicherheit gerechtfertigt werden, also wenn’s nur so Schmerzen sind, die keine bleibenden Schäden hinterlassen.“ Er rekurriert auf das Menschenleben als zentrales Gut. Seine systemische Sicht zeigt sich u.a. bei der Strafbegründung: „Er sollte seines Amtes enthoben werden [...] und vielleicht noch ne Geldstrafe, weil er seinen Eid auf das deutsche Gesetzbuch gebrochen hat.“

Diese ‚erwartungswidrigen‘ Fälle zeigen die Grenzen der Stufenlogik: Konkrete Urteile sind nicht von allgemeinen Stufen ableitbar. Die Befunde widersprechen aber nicht Kohlbergs (1995, S. 410 ff.) Annahme, dass mit jeder höheren Stufe die ‚moralisch richtige‘ Option stärker favorisiert wird. Und sie sprechen für Eckensbergers (1998) These, dass sich im Übergang vom inter- zum transpersonalem Niveau ein grundlegender Wandel vollzieht. Dieser Wandel dürfte sich vor allem bei komplexen Normenkonflikten bemerkbar machen. Das Erreichen der Stufe 4 ist zwar kein Garant für die Beachtung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, aber eine wichtige Voraussetzung, um diese Aspekte überhaupt zu erkennen.

Kohlbergs Stufentheorie ist hilfreich für die Analyse der normativen Urteile, sein Entwicklungsmodell unterstellt allerdings, dass die Beziehung von Recht und Moral primär stufenspezifisch variiert (1995; Tapp/Kohlberg 1971). Während er das Recht als weitgehend heteronomes Regelsystem ansieht und der Moral eindeutig unterordnet (Weyers 2010b), zeigen sich in unserer Studie kontextspezifisch variierende Muster der Koordination von Recht und Moral: Zwar beachten einige Jugendliche in allen Fällen nur die rechtliche oder nur die moralische Seite des Konflikts, viele urteilen jedoch kontextspezifisch. Sie differenzieren vor allem zwischen Androhung und Anwendung der Folter sowie zwischen dem *moralisch* gebotenen Handeln in der Dilemmasituation und dessen *rechtlicher* Sanktionierung.

Insgesamt gibt es drei Muster der Koordination von Recht und Moral: Neben der *Übereinstimmung* von Moral und Recht, die Befolgung von Rechtsnormen gilt hier als moralisch richtig, zeigt sich in akuten Notsituationen häufig ein *Primat der Moral*, hier gilt der Verstoß gegen Gesetze als moralisch richtig. Bei der Frage der Bestrafung gibt es aber auch einen *Primat des Rechts*. Diese spezifisch rechtliche Achtung vor dem Gesetz manifestiert sich darin, dass Personen, die einen Gesetzesverstoß befürworten und für moralisch richtig halten, dennoch seine Bestrafung verlangen. Dieses Urteilsmuster ist weder paradox noch moralisch heteronom, wie es Colby und Kohlberg (1987b, S. 909ff.) nahe legen, sondern reflektiert die unterschiedlichen normativen Anforderungen der jeweiligen Kontexte. Aus Sicht der Jugendlichen müssen Richter in der Regel

stärker dem Gesetz als ihrem Gewissen verpflichtet sein. Dem Recht als einer Art „institutionalisierter Moral“ wird der Vorrang vor der Moral als individueller Gewissensentscheidung eingeräumt (vgl. Weyers 2010b).

5.2 Allgemeine Akzeptanz und kontextuelle Relativierung

Im Konflikt um die Rettungsfolter stimmen viele Jugendliche der Folter zu, dennoch halten sie Menschenrechte im Allgemeinen für sehr bedeutsam. Dies zeigen unsere Befunde zur Wichtigkeit von acht ‚bürgerlichen‘ Rechten, die auf einer Skala von 1 (unwichtig) bis 10 (sehr wichtig) bewertet wurden. Den höchsten Mittelwert erreicht das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (9,7), den niedrigsten das Recht auf freie Entfaltung der Person (8,14),⁵ dazwischen liegen die Rechte auf politische Mitbestimmung (8,49), Meinungsfreiheit (8,74), Gleichberechtigung (9,17), Religionsfreiheit (9,18), faires Gerichtsverfahren (9,31) und Gleichheit vor dem Gesetz (9,57). Alle Rechte genießen hohe allgemeine Wertschätzung – und zwar unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildung oder Religion.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit erreicht die höchste Zustimmung: 86% der Probanden geben 10 Punkte, 8% 9 Punkte, nur 6% 6–8 Punkte. In scharfem Kontrast dazu stehen die Befunde zur Rettungsfolter: 72% der Probanden befürworten die Androhung der Folter, 31% sogar die Zufügung starker Schmerzen. Die Akzeptanz der Folter ist aber nicht auf dramatische Notfälle beschränkt, sondern zeigt sich auch beim Konflikt zwischen Straf- und Verfahrensgerechtigkeit: Darf ein Gericht Beweise verwenden, die durch Folterdrohung gegenüber einem Verdächtigen beschafft wurden? Auch hier votiert ein Drittel der Jugendlichen *für* die Verwendung der Beweise. Eine ähnliche Tendenz gibt es bei der Frage, ob schwere Verbrechen wie Mord mit dem Tod bestraft werden sollten. 68% sprechen sich dagegen aus, 5% sind unentschieden, aber 27% befürworten die Todesstrafe.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit genießt hohe Akzeptanz bei Jugendlichen, dennoch stimmt ein knappes Drittel mehrfach schweren Menschenrechtsverletzungen zu: der Todesstrafe, der Verwendung von Beweisen, die durch Drohung zustande kamen, oder der *Anwendung* von Folter zur Rettung von Leben. In diesem Fall bejahen sogar fast drei Viertel die *Folterdrohung*. Starke Diskrepanzen gibt es auch bei der Beurteilung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und – im Zusammenhang mit religiösen Normen – bei der Religionsfreiheit und der Gleichberechtigung (Weyers 2010a). Die massive Missachtung menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Prinzipien in *konkreten* Konfliktsituationen steht dabei jeweils in starkem Kontrast zur hohen *allgemeinen* Akzeptanz dieser Rechte.

Die Ergebnisse belegen, dass für die Analyse von Menschenrechtsvorstellungen weniger die allgemeine Einstellung gegenüber Menschenrechten bedeutsam ist als viel-

⁵ Viele Jugendliche sehen im Recht auf freie Entfaltung eine potentielle Gefährdung der Rechte anderer.

mehr ihre kontextspezifische Anwendung in Konfliktsituationen. So gut wie alle Menschen sind für Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenrechte; diese Einstellung sagt aber nichts über das Verständnis dieser Begriffe oder über ihre Anwendung in schwierigen Situationen aus, aber gerade hier zeigt sich, was Menschenrechte wirklich ‚wert‘ sind. Diese Einsicht hat Konsequenzen für Ansätze der Menschenrechtsbildung und der politischen Bildung.

5.3 Pädagogische Perspektiven

Menschenrechtsbildung hat in der Schule bislang geringe Bedeutung und richtet sich vor allem auf *Wissensvermittlung* (Druba 2006). In vielen Unterrichtsmaterialien werden Menschenrechte im Sinne angeborener, unveräußerlicher Rechte eingeführt (Hornel/Scherr 2004, S. 158ff). Tatsächlich sind Menschenrechte aber nicht angeboren, sondern stellen erst als ‚verrechtlichte Rechte‘ wirksame Ansprüche dar (Bobbio 2000; Weyers 2007). Die Rede von *angeborenen* Rechten hat daher „nur einen metaphorischen Sinn“ (Tugendhat 1998, S. 48). Sie birgt die Gefahr, Rechte als unveränderliche Wahrheiten zu betrachten und ihre historischen Voraussetzungen wie den langwierigen Prozess ihrer Durchsetzung außer Acht zu lassen. Auch aktuelle Kontextbezüge werden in Schulbüchern häufig vernachlässigt. So zeigt eine Studie, dass von keinem der analysierten Schulbücher angeregt wird, die Menschenrechte als Maßstab für die Beurteilung der Verhältnisse im *eigenen* Land zu nutzen (Druba 2006, S. 277). Die Befunde zur Diskrepanz zwischen allgemeiner und kontextueller Bewertung der Menschenrechte zeigen, dass abstraktes Wissen und allgemeine Akzeptanz nicht ausreichen; die Bedeutung, Reichweite und Grenzen der Menschenrechte müssen vor allem anhand exemplarischer Fälle und Konfliktsituationen gelernt werden.

Nunner-Winkler (2004, S. 134ff.) unterscheidet drei Formen des Lernens: *Inhaltslernen* bezieht sich auf den Wissenserwerb, *Strukturlernen* auf den Aufbau kognitiver Schemata und *Erfahrungslernen* auf den Aufbau persönlicher Werthaltungen. Es handelt sich um drei unterschiedliche Lernprozesse, die in der Realität aber vielfach miteinander verschränkt sind. Erfahrungslernen ist in pädagogischen Institutionen nur schwer zu initiieren, denn der Aufbau von Werthaltungen erfolgt primär in der Familie (ebd.). Menschenrechtsbildung zielt in hohem Maße auf den Wissenserwerb, unsere Befunde belegen, dass auch die *strukturelle* Komponente der Kognition von Bedeutung ist. Das Lernen moralischer Normen erfolgt schon in der Kindheit, jedoch „bedarf die Anwendung dieser Normen in komplexeren Situationen weiterer soziokognitiver Strukturentwicklung“ (ebd., S. 146). In diesem Sinne erfordern das Erkennen menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Kriterien und ihre Anwendung in komplexen Konfliktkonstellationen differenzierte Verstehensleistungen, die erst auf höheren Moralstufen realisiert werden können.

Aus pädagogischer Perspektive geht es daher nicht nur um Inhaltslernen, sondern auch um die Stimulation der *strukturellen* Entwicklung. Hier bieten sich neben Formen demokratischer Partizipation auch Dilemma-Diskussionen an. Der Vorteil dieser Me-

thode besteht in der *Kontextualisierung* moralischer Normen und Prinzipien, denn diese werden nicht abstrakt gelernt, sondern situationsspezifisch angewandt. Besonders förderlich erscheinen Szenarien, die an konkrete Erfahrungen von Jugendlichen anknüpfen (Walker/de Vries/Trevethan 1987). Für die Auseinandersetzung mit rechtsstaatlichen Normenkonflikten bedarf es aber auch abstrakter Szenarien. So ist das Dilemma zur Rettungsfolter nicht im ‚Alltagsleben‘ angesiedelt, die Ergebnisse zeigen jedoch, dass es nicht als hypothetisches Gedankenspiel, sondern als realer und ernsthafter Konflikt wahrgenommen wird. Solche Dilemmata können daher sowohl die Sensibilisierung für menschenrechtliche und rechtsstaatliche Fragen fördern als auch Entwicklungsprozesse hin zu transpersonalen Urteilen.

Dilemma-Diskussionen sind idealiter moralische Diskurse im Sinne der Auseinandersetzung unter Gleichen um die angemessene Interpretation von Konflikten. Sie bedürfen der Haltung gegenseitigen Respekts und des Verzichts auf Belehrung und pädagogisierende Bewertung. Zu vermeiden sind die Skylla normativer Beliebigkeit wie die Charybdis absoluter Gewissheit. Beide Haltungen werden der Sache, um die es geht, nicht gerecht; angemessener ist die Einsicht in die Unmöglichkeit, allen berechtigten Ansprüchen gerecht zu werden. Die Methode zielt daher sowohl auf die kontextsensible Auseinandersetzung mit den Perspektiven aller Beteiligten und mit moralischen und rechtlichen Geltungsansprüchen als auch auf die Irritation bestehender Gewissheiten und Denkmuster. Nicht Gewissheit, sondern Irritation ist die Voraussetzung für die Veränderung inhaltlicher Deutungen und die Transformation sozialkognitiver Strukturen (vgl. Oser 1996).

Die Untersuchung von Menschenrechtsvorstellungen steht noch weitgehend am Anfang. Der strukturgenetische Ansatz vernachlässigt motivationale Fragen, bietet aber eine fruchtbare Perspektive zur Analyse struktureller Urteilmuster. Um die Beziehung von kontext-, themen- und entwicklungsspezifischen Urteilen genauer zu klären, bedarf es allerdings weiterer Forschung zu unterschiedlichen Rechten, Konflikten und Kontexten.

Literatur

- Adelson, J. (1971): The political imagination of the young adolescent. In: *Daedalus* 100, S. 1013–1050.
- Allensbacher Institut für Demoskopie (2004): Darf die Polizei Gewalt androhen, um Leben zu retten? In: *Allensbacher Berichte*, Nr. 6/2004, S. 1–3.
- Beck, K./Parche-Kawik, K. (2004): Das Mäntelchen im Wind? Zur Domänenspezifität moralischen Urteilens. In: *Zeitschrift für Pädagogik* 50, S. 244–265.
- Benda, E. (2004): Wer stark ist, foltert nicht. In: *Die Welt*, 26.07.2004.
- Beestermöller, G./Brunkhorst, H. (Hrsg.) (2006): Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht? München: Beck.
- Bielefeldt, H. (2006): Zur Unvereinbarkeit von Folter und Rechtsstaatlichkeit. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 36/2006, S. 3–8.
- Bielefeldt, H. (2007): Menschenwürde und Folterverbot. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Bobbio, N. (2000): Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar? Frankfurt: Büchergilde Gutenberg.

- Brugger, W. (1996): Darf der Staat ausnahmsweise foltern? In: *Der Staat* 35, S. 67–97.
- Brugger, W. (2006): Einschränkung des absoluten Folterverbots bei Rettungsfolter? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 36/2006, S. 9–15.
- Brunkhorst, H. (2006): Folter, Würde und repressiver Liberalismus. In: *Beestermöller/Brunkhorst*, S. 88–100.
- Colby, A./Kohlberg, L. (1987a): *The measurement of moral judgment 1: Theoretical foundations and research validation*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Colby, A./Kohlberg, L. (1987b): *The measurement of moral judgment 2: Standard issue scoring manual*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Damon, W. (1984): *Die soziale Welt des Kindes*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Druba, V. (2006): *Menschenrechte in Schulbüchern*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Eckensberger, L.H. (1998): Die Entwicklung des moralischen Urteils. In: Keller, H. (Hrsg.): *Lehrbuch Entwicklungspsychologie*. Bern: Huber, S. 475–516.
- Edelstein, W./Nunner-Winkler, G./Noam, G. (Hrsg.) (1993): *Moral and Person*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fritzsche, K.P. (2004): *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. Paderborn: Schöningh.
- Garz, D. (1999): ‚Also die Annahme, daß die Welt gerecht ist, wäre sehr irrational‘. Urteil, Handeln und die Moral des Alltagslebens. In: Garz, D./Oser, F./Althof, W. (Hrsg.): *Moralisches Urteil und Handeln*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 377–405.
- Günther, K. (2006): Darf der Staat foltern, um Menschenleben zu retten? In: *Beestermöller/Brunkhorst*, S. 101–108.
- Habermas, J. (1998): *Faktizität und Geltung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Helwig, C. (1998): Children’s conceptions of fair government and freedom of speech. In: *Child Development* 69, S. 518–531.
- Helwig, C. (2006): Rights, civil liberties, and democracy across cultures. In: Killen, M./Smetana, J. (Eds.): *Handbook of moral development*. Mahwah, NJ: Erlbaum, S. 185–210.
- Hong, M. (2006): Das grundgesetzliche Folterverbot und der Menschenwürdegehalt der Grundrechte. In: *Beestermöller/Brunkhorst*, S. 24–35.
- Hormel, U./Scherr, A. (2004): *Bildung für die Einwanderungsgesellschaft*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Koher, F./Pühl, K. (Hrsg.) (2003): *Gewalt und Geschlecht*. Opladen: Leske + Budrich.
- Kohlberg, L. (1995): *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Maihold, H. (2004): Folterknechte im Dienste des Rechtsstaats? In: *Humboldt Forum Recht* 11/2004, S. 57–63.
- Melton, G. (1980): Children’s concepts of their rights. In: *Journal of Clinical Child Psychology* 19, S. 186–190.
- Nucci, L. (2001): *Education in the moral domain*. Cambridge: University Press.
- Nunner-Winkler, G. (2004): Sozialisation und Lernprozesse am Beispiel der moralischen Entwicklung. In: Geulen, D./Veith, H. (Hrsg.): *Sozialisationstheorie interdisziplinär*. Stuttgart: Lucius, S. 131–154.
- Oser, F. (1996): Moralpsychologische Perspektiven. In: Adam, G./Schweitzer, F. (Hrsg.): *Ethisch erziehen in der Schule*. Göttingen: Vandenhoeck, S. 81–109.
- Reemtsma, J.P. (2005): *Folter im Rechtsstaat?* Hamburg: Hamburger Edition.
- Reichenbach, R. (2001): *Demokratisches Selbst und dilettantisches Subjekt. Demokratische Bildung und Erziehung in der Spätmoderne*. Münster: Waxmann.
- Sommer, G./Stellmacher, J./Brähler, E. (2005): Menschenrechte in Deutschland: Wissen, Einstellungen, Handlungsbereitschaft. In: *Der Bürger im Staat* 55, S. 57–61.
- Tapp, J./Kohlberg, L. (1971): Developing senses of law and legal justice. In: *Journal of Social Issues* 27, S. 65–91.

- Tugendhat, E. (1998): Die Kontroverse um die Menschenrechte. In: Gosepath, S./Lohmann, G. (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 48–61.
- Turiel, E. (1983): The development of social knowledge. Morality and convention. Cambridge: Cambridge University Press.
- Walker, L./de Vries, B./Trevethan, S. (1987): Moral stages and moral orientations in real-life and hypothetical dilemmas. In: Child Development 58, S. 842–858.
- Weyers, S. (2004): Moral und Delinquenz. Weinheim: Juventa.
- Weyers, S. (2007): Menschenrechte zwischen Recht, Moral und Religion. Implikationen für die Menschenrechtsbildung. In: Andresen, S./Pinhard, I./Weyers, S. (Hrsg.): Erziehung – Ethik – Erinnerung. Weinheim: Beltz, S. 202–215.
- Weyers, S. (2010a): Zwischen Selbstbestimmung und religiöser Autorität, säkularem und göttlichem Recht. Normative Orientierungen christlicher und muslimischer Jugendlicher. In: Bohler, K./Corsten, M./Rosa, H. (Hrsg.): Kulturen von Begegnung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (im Druck).
- Weyers, S. (2010b): Achtung vor dem Gesetz? Entwicklung von Rechtsvorstellungen und die Koordination von Recht und Moral im Jugendalter. In: Latzko, B./Malti, T. (Hrsg.): Moralische Entwicklung und Erziehung in Kindheit und Adoleszenz. Göttingen: Hogrefe, S. 159–180 (im Druck).

Abstract: The absolute prohibition of torture is one of the fundamental principles of the democratic state under the rule of law; however, in the course of the recent debate on „rescue torture“, it has been qualified considerably. On the basis of a real case, the authors investigate how adolescents interpret the dilemma and in how far they take aspects of human rights and rule of law into consideration. It was expected that, with the ability to make systemic-transpersonal judgments, the rejection of torture and the appeal to human rights and rule of law would increase. The results confirm this hypothesis; however, they also reveal strong context-specific variations and a high discrepancy between a general and a contextual assessment of human rights.

Anschrift der Autoren

Dr. Stefan Weyers (Vertretungsprofessor), Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Institut für Erziehungswissenschaft, Colonel-Kleinmann-Weg 2, DE-55128 Mainz
E-Mail: weyersst@uni-mainz.de

Dr. Nils Köbel, Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Erziehungswissenschaften,
Karl-Glöckner-Str. 21 B, DE-35394 Giessen
E-Mail: Nils.Koebel@erziehung.uni-giessen.de